

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM
BIM-K 0867/2003-2

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

ANSPRECHPARTNER

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0867/2003-2

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 25.06.2010

Vorhaben

Nachtrag zu BIM-K 0867/2003-1

Änderung zu BIM-K 0867/2003

Änderung des Anlagentyps der WKA 82, 83 und 84 auf Vestas V-90, NH.
105 m, Rotord. 90m, 2 MW

Ort

Gamlen

Gemarkung

Flur: Flurst.:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

aufgrund der §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen die Bestandteil der Genehmigung sind,

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

den Anlagentyp der mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 04.11.2008 und 06.01.2010 genehmigten Windkraftanlagen WKA 82, 83 und 84 von Vestas V-90, NH 80 m, Rotord. 90 m auf Vestas V-90, NH 105 m, Rotord. 90 m zu ändern.

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2010\M06\0000CF48.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM

TELEFONZENTRALE
02671/61-0

SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111

INTERNET
WWW.COCHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN • BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 – 12:30	Do.	14:00 – 18:00	Fr.	08:00 – 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 – 18:00	Do.	07:15 – 18:00	Fr.	07:15 – 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 18:00	Fr.	07:30 – 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 – 12:00	SOWIE	14:00 – 16:00	Fr.	07:30 – 13:00



Nebenbestimmungen:

Die in den Genehmigungen vom 04.11.08, Az.: BIM-K 0867/2003 und 06.01.2010, Az.: BIM-K 0867/2003-1 enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen sowie die III. Baurechtliche Nebenbestimmung Nr. 1 und V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung Nr. 1 soweit diese sich auf die WEA 07 (82) bis WEA 09 (84) beziehen. Diese Nebenbestimmungen werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt.

Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WKA 84 vom Typ Vestas V 90 mit der Nabenhöhe von 105 m darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr im Nennleistungsbetrieb (2,0 MW, Mode 0) 103,53 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

Die beiden beantragten Windkraftanlagen WKA 82 und WKA 83 dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 26.01.2010 nur in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 2 mit einem Schalleistungspegel von 100,20 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.

Die Umschaltung in schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
3. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort darf der von den beantragten Windkraftanlagen (WKA 82-84) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP A Auf dem Kälchen 10 Gamlen nachts: 30 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP A Auf dem Kälchen 10 Gamlen nachts: 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Da die beantragten Windkraftanlagen WKA 82 und WKA 83 aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, müssen sie mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

Schattenwurf

7. Die beantragten drei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 90 mit der Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m sind so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Sofern der Immissionsrichtwert durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft wurde, darf durch die beantragten Windkraftanlagen kein weiterer Beitrag zum Schattenwurf entstehen.

8. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz

9. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
10. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss